

gültig ab: 1. Januar 2022

Die Entgelte bestehen aus Netznutzung und Messstellenbetrieb (incl. Messung) zzgl. gesetzliche Abgaben und MwSt.

**Netznutzungsentgelt für Kunden mit Lastgangmessung**

Entnahmestelle	b < 2.500 h/a		b >= 2.500 h/a	
	Euro/kW/a	Ct/kWh	Euro/kW/a	Ct/kWh
Mittelspannung	20,33	4,36	99,68	1,18
Umspannung MS/NS	24,95	4,99	109,93	1,59
Niederspannung	33,38	5,66	111,41	2,54

Monatsleistungspreis für RLM-Kunden	Euro/kW/a	Ct/kWh
Mittelspannung	16,61	1,18
Umspannung MS/NS	18,32	1,59
Niederspannung	18,57	2,54

Eine Abrechnung nach Monatsleistungspreis ist vor Beginn der Abrechnungsperiode zu beantragen.

**Entgelt für die Reserveretzkapazität bei Ausfall der Eigenerzeugung**

	bis 200 h	200 bis 400 h	bis 600 h
	Euro/kW/a	Euro/kW/a	Euro/kW/a
Mittelspannung	50,83	60,99	71,16
Umspannung MS/NS	62,37	74,85	87,32
Niederspannung	83,46	100,15	116,84

Zur Absicherung des Ausfalles einer Erzeugungsanlage kann für den Zeitpunkt und den Umfang des Reservestrombezuges eine Reserve-Netzkapazität bestellt werden. Die Reserve-Netzkapazität kann bis zur Höhe der Engpasseleistung der Erzeugungsanlage pro Jahr bestellt werden.

**Entgelte für Kunden ohne Leistungsmessung**

Kleinkunden ohne Bedarfsartendifferenzierung / SLP-NS	netto
Arbeitspreis	7,20 ct/kWh
Grundpreis	30,00 Euro/a

Elektro-Speicherheizungen	netto
Arbeitspreis	2,80 ct/kWh
Grundpreis	15,00 Euro/a

Wärmepumpen	netto
Arbeitspreis	2,80 ct/kWh
Grundpreis	15,00 Euro/a

Kommunalrabatt	netto
Arbeitspreis	6,48 ct/kWh
Grundpreis	27,00 Euro/a

**Entgelte für Messstellenbetrieb inkl. Messung**

**Kunden mit Leistungsmessung**

	Messstellenbetrieb Euro/a
mittelspannungsseitig	823,96
niederspannungsseitig	485,32
Funk-Modem (z.B. GSM)	148,80

**Kunden ohne Leistungsmessung**

	Messstellenbetrieb Euro/a
Eintarifzähler	10,00
Zweitarifzähler	20,30
2-Richtungszähler	22,23
Schaltgerät	12,00

Bei nicht leistungsgemessenen Kunden ist im MSB standardmäßig ein Messentgelt pro Jahr enthalten.

Auf Wunsch des Kunden kann eine Messung halbjährig, vierteljährig oder monatlich erfolgen.

Dadurch erhöht sich das MSB-Entgelt um die Anzahl der Zusatzmessungen.

**KA**

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach den in der Konzessionsabgabeverordnung (Fassung vom 9.1.1992, zuletzt geändert durch Zweites Gesetz zur Neuordnung des Energiewirtschaftsrechts vom 7.7.2005) festgelegten Höchstpreisen.

**KWKG / § 19 StromNEV / Offshore-Umlage / Abschalt-Umlage**

Die zu berechnenden Umlagen sind auf folgender Seite zu entnehmen:

<http://www.netztransparenz.de>